

Az.: FB 11 H-050-045/048

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Thüngersheim und der Gemeinde Veitshöchheim zur kommunalen Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Thüngersheim und die Gemeinde Veitshöchheim haben eine Zweckvereinbarung zur kommunalen Verkehrsüberwachung vom 06.07./13.07.2015 abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung wurde mit Bescheid vom 31.08.2015, Az.: FB 11 H-050-045/048, vom Landratsamt Würzburg genehmigt. Nachfolgend werden die Zweckvereinbarung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

I.

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen

der **GEMEINDE VEITSHÖCHHEIM**

Erwin-Vornberger-Platz 1, 97209 Veitshöchheim
vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Götz

und

der **GEMEINDE THÜNGERSHEIM**

Untere Hauptstraße 14, 97291 Thüngersheim
vertreten durch den 1. Bürgermeister Markus Höfling

Gemäß Art 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der
Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1

Aufgaben (allgemein)

(1) Die Gemeinde Veitshöchheim und die Gemeinde Thüngersheim sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und

das Bayer. Polizeiverwaltungsamt durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verkehrsordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der verkehrsrechtlichen Anordnung des verkehrsberuhigten Bereiches im Altort Thüngersheim sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinden die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnehmen.

- (2) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- (3) Umfang und Zeitraum der Überwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinde Thüngersheim überträgt und die Gemeinde Veitshöchheim übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie Verstöße gegen die Vorschriften im Bereich des verkehrsberuhigten Bereichs im Altort Thüngersheim seit dem 01.07.2015, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für die genannten Bereiche.

- (2) Die Gemeinde Thüngersheim überträgt und die Gemeinde Veitshöchheim übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Thüngersheim alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfangs.
- (3) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden wird, mit Ausnahme des Antrages auf Anordnung der Erzwingungshaft gem. § 96 OWiG, von der Gemeinde Veitshöchheim vorbereitet und zur weiteren Entscheidung der Gemeinde Thüngersheim übergeben (§§ 89 bis 108 OWiG).
- (4) Die Gemeinde Thüngersheim entscheidet ungeachtet der Übertragung der Aufgaben der Verkehrsüberwachung über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Überwachungs- und Messzeit im Außendienst wird auf durchschnittlich 5 Stunden pro Woche festgelegt. Im Krankheitsfalle und während des Urlaubs der Politessen verringert sich die durchschnittliche Stundenzahl entsprechend.

§ 3

Dienststelle

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Verkehrsüberwachung (vgl. § 4) erfolgt durch den Verkehrsüberwachungsdienst (VÜD) der Gemeinde Veitshöchheim, Erwin-Vornberger-Platz 1, 97209 Veitshöchheim.
- (2) Die Einrichtung der Dienststelle des VÜD, einschließlich deren technischen Ausstattung, sowie der Betrieb des VÜD obliegt der Gemeinde Veitshöchheim. Dies gilt ebenfalls für den Abschluss aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Verträge (z.B. Software). Soweit die Anschaffung von technischen Gerätschaften für die Verkehrsüberwachung oder die EDV-technische Ausstattung der Dienststelle des VÜD einen Betrag von mehr als 1.000,00 € pro Jahr, ist eine vorherige Abstimmung mit der Gemeinde Thüngersheim erforderlich.

§ 4

Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe des VÜD ist die Durchführung der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs, die Durchführung der Überwachung der Ge- und Verbote des verkehrsberuhigten Bereichs im Altort der Gemeinde Thüngersheim (VZ 325 StVO), sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung sämtlicher damit zusammenhängender Aufgaben im Innendienst (wie z. B. Einsprüche, Mahnungen, Bußgeldbescheide, Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft, Aufbewahrung der Akten usw.).
- (2) Der VÜD erstellt in Absprache mit der Gemeinde Thüngersheim einen monatlichen Dienstplan, in dem die Einsatzzeiten und Einsatzorte festgelegt werden.
- (3) Die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs innerorts einschl. des verkehrsberuhigten Bereichs (VZ 325 StVO) erfolgt durch die bei der Gemeinde Veitshöchheim angestellten Politessen. Da der VÜD nicht über die notwendige Ausstattung zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung verfügt, werden zu diesem Zweck im Rahmen des rechtlich möglichen die Technik und das Personal eines Privatunternehmens (z.B. Fa. ERA, 74078 Heilbronn, Franz-Reichle-Str. 3) in Anspruch genommen. Als Zeugen des Messvorganges wird das bei der Gemeinde Veitshöchheim – Verkehrsüberwachungsdienst – beschäftigte Personal eingesetzt.
- (4) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt durch den VÜD.
- (5) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Thüngersheim erfolgen.

§ 5

Personal

- (1) Die Leitung der VÜD - Dienststelle obliegt einem/einer Beamten/Beamtin des gehobenen oder mittleren Dienstes oder einem/einer vergleichbaren Angestellten der Gemeinde Veitshöchheim.

- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Gemeinde Veitshöchheim angestellt und vergütet.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben kann auch Personal eingesetzt werden, welches von der beteiligten Gemeinde überlassen wird oder im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes (AUG) von einem Privatunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die entsprechenden Verträge sind von der Gemeinde Veitshöchheim abzuschließen.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Für den/die während des Überwachungs- bzw. Messvorgangs eingesetzte/n Mitarbeiter/in (Außendienst) werden die tatsächlichen Lohn-, Ausbildungs- und Fortbildungskosten, sowie die Sachkosten für die erforderliche Ausrüstung (z.B. Bekleidung) entsprechend der geleisteten Einsatzstunden in Rechnung gestellt.
- (2) Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für den Innendienst erfolgt mittels einer Fallpauschale, die sich aus dem Gesamtaufwand (Personal- und Sachkosten) des VÜD, dividiert durch die Anzahl aller vom VÜD zu bearbeitender Fälle pro Jahr errechnet.
- (3) Die Gesamtabrechnung der Personal- und Verwaltungskosten erfolgt jeweils zum Jahresende. Auf Grund dieser Jahresabrechnung werden für das folgende Jahr vierteljährliche Abschlagzahlungen berechnet.
- (4) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung besteht die Verpflichtung zur Kostenerstattung für Fälle die vor Beendigung der Zusammenarbeit eröffnet wurden solange weiter bis diese abgeschlossen wurden.

§ 7 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen jeweils der Gemeinde zu, in deren Gebiet der Verkehrsverstoß begangen wurde. Sie werden direkt auf ein hierfür eingerichtetes Konto überwiesen.
- (2) Der VÜD erstellt zum Jahresende eine Abrechnung aus der sich die Anzahl und Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder bezogen auf die jeweilige Kommune ergibt.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Würzburg, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung wird diese Zweckvereinbarung zum 01.07.2015 wirksam.

Veitshöchheim, den 13.07.2015	Thüngersheim, den 06.07.2015
Gemeinde Veitshöchheim	Gemeinde Thüngersheim

Jürgen Götz
1. Bürgermeister

Markus Höfling
1. Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Bescheid über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 31.08.2015, Az.: FB 11 H-050-045/048, wird hiermit auszugsweise bekanntgemacht:

„Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Thüngersheim und der Gemeinde Veitshöchheim zur Übertragung der Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr und fließenden Verkehr und von Verkehrsverstößen, die im verkehrsberuhigten Bereich im Altort von Thüngersheim begangen werden, sowie von hoheitlichen Befugnissen bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz für das Gebiet der Gemeinde Thüngersheim auf die Gemeinde Veitshöchheim vom 06.07./13.07.2015 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gerlach
Regierungsrätin“